

Begleitinformationen / FAQ-Liste
„Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|-----------|------------|
| <u>Hintergrund und Zielsetzung</u> | 2 | |
| <u>Allgemeines</u> | 2 | |
| Adressat der Unterstützungsleistungen | 2 | |
| Dauer / Zeitraum | 3 | |
| <u>Gegenstand der Unterstützung</u> | 4 | |
| Sozial- und Schuldnerberatung | 4 | |
| Soziale Infrastruktur | 4 | |
| Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen | 5 | |
| Vorrangige Inanspruchnahme anderer Programme | 5 | |
| <u>Finanzierungsfähige Ausgaben</u> | 6 | |
| Prüfung der grundsätzlichen Finanzierungsfähigkeit | 6 | neu |
| Grundsätze | 8 | neu |
| Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten | 8 | neu |
| Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote | 10 | neu |
| Anwendungsbeispiele zu den sozialen Infrastrukturen | 12 | neu |
| Ausgaben für Einzelfallhilfen | 12 | neu |
| Personalausgaben | 15 | neu |
| Nicht finanzierungsfähige Ausgaben | 17 | |
| <u>Unterstützungsleistungen</u> | 17 | |
| Anspruch/Grenzen/Ausschluss | 17 | |
| Bemessung (Grundlage und Höhe) | 18 | |
| <u>Verfahren / Fristen</u> | 19 | |
| Bewilligung und Auszahlung durch das Ministerium | 19 | |
| Mittelverwendung durch die Kommune | 19 | |
| Weitergabe der Unterstützungsleistung an Dritte | 20 | |
| Berichtspflichten | 21 | neu |
| Rückzahlung der Unterstützungsleistung | 21 | |
| Verwendungsnachweis | 22 | neu |
| Verzinsung | 24 | neu |
| Termine – Stichtage im Überblick | 26 | |

Hintergrund und Zielsetzung

Angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme stehen zahlreiche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in den Kommunen vor besonderen Herausforderungen. Mit dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ stehen Mittel zur Verfügung, damit insbesondere den Menschen aus einkommensarmen Haushalten, die von den aktuellen Entwicklungen besonders betroffen sind, Unterstützungs- und Hilfsangebote auch weiterhin zur Verfügung stehen und diese - soweit erforderlich - an eine veränderte Bedarfssituation angepasst werden können.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an die erhöhte Nachfrage werden allen Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen gewährt.

Neben den einzelnen Einrichtungen können auch Bürgerinnen und Bürger über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen direkt oder mittelbar unterstützt werden. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten.

Allgemeines

Der Stärkungspakt ist bewusst als Billigkeitsleistung und mit einem sehr weiten Handlungsrahmen ausgestattet, um allen Kommunen die größtmögliche Freiheit zu bieten, auf krisenbedingte Finanzierungsbedarfe zu reagieren. Auch diese FAQ verstehen sich dabei als Hilfestellung und sollen die grundsätzliche Handlungsfreiheit nicht einschränken. Entscheidend ist, dass die Finanzierungsbedarfe, für die die Mittel vor Ort eingesetzt werden sollen, krisenbedingt und jahresbezogen sind. Dies ergibt sich eindeutig aus den Zuwendungsbescheiden: „Als Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrausgaben in Folge...“. Es handelt sich daher ausdrücklich nicht um eine allgemeine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für bestehende soziale Infrastruktur. Bei der Darlegung der „Krisenkausalität“ besteht aber im Rahmen der Billigkeitsleistung ein erheblicher Spielraum seitens der Kommunen.

Adressat der Unterstützungsleistungen

Alle Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend „Kommunen“) erhalten eine Unterstützungsleistung.

Die Kommunen können die Unterstützungsleistungen ganz oder teilweise an Dritte (z.B. an Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen- und Moscheegemeinden, Integrationszentren und –agenturen, Verbände, Vereine und Stiftungen) im Wege der Beleihung zur eigenständigen Umsetzung des „Stärkungspaktes NRW – gemeinsam gegen Armut“ weitergeben. Das bedeutet, dass die mit der „Stärkungspakt NRW – Richtlinie“ unterstützten Aufgaben und Maßnahmen von diesen Dritten selbständig wahrgenommen und umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei den Dritten um juristische Personen handelt und die Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinie innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Kommune umgesetzt werden, die die Mittel weitergegeben hat.

Dauer / Zeitraum

Die Unterstützungsleistungen wurden für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 bewilligt. Es werden nur Ausgaben erstattet, die in diesem Zeitraum tatsächlich angefallen sind. Die Mittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

Einzelfragen

Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel für Ausgaben in 2024 möglich?

Nein. Mittel können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur für eine Verausgabung im Jahr 2023 bereitgestellt werden, gleichzeitig wird die Billigkeitsleistung ausschließlich zur Krisenunterstützung in 2023 gewährt.

Ist zu erwarten, dass der Stärkungspakt 2024 fortgesetzt wird, dass Restmittel in 2024 ausgegeben werden können?

Nein. Nach derzeitigem Stand werden im Landeshaushalt für 2024 keine weiteren Billigkeitsleistungen zur Krisenbewältigung zur Verfügung stehen.

Müssen Einzelfallhilfen, die insbesondere in den Wintermonaten in Anspruch genommen werden sollen, zum 31.12.2023 enden?

Ja.

Können z.B. Heizkosten für den gesamten Winter 2023/24 finanziert werden?

Nein.

Strom- und Heizkostenabrechnungen liegen i.d.R. erst im Frühjahr vor. Können dann noch Ausgaben getätigt werden?

Die Erstattung der Mehrausgaben in 2023 erfolgt auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Abschlagszahlungen im Abgleich mit den entsprechenden Ausgaben in 2022.

Werden mit der Jahresabrechnung in 2024 höhere Energie- und Heizkosten für 2023 festgelegt, ist eine nachträgliche Erstattung dieser Mehrkosten ausgeschlossen. Sollte demgegenüber eine Jahresabrechnung in 2024 für 2023 zu einer Rückzahlung auf die geleisteten Abschlagszahlungen führen, sind die über den „Stärkungspakt NRW“ zu viel gezahlten Erstattungen der Heiz- und Energiekosten zurückzuzahlen.

Gegenstand der Unterstützung

Sozial- und Schuldnerberatung

In den vergangenen Monaten ist der Beratungsbedarf vor Ort erheblich gestiegen. Dies betrifft insbesondere Fragen etwa zu Sozialleistungen, zum Umgang mit möglichen Verschuldungssituationen, Wohn-, Heiz- und Energiekosten. Darüber hinaus verzeichnen aber beispielsweise auch Senioren-, Erwerbslosen-, Verbraucher- und Suchtberatungsstellen eine deutlich höhere Nachfrage. Insgesamt steigt mit der aktuellen Krisensituation der Bedarf an Beratung und Information zu nahezu allen Fragen des täglichen Lebens.

Soziale Infrastruktur

Auch die soziale Infrastruktur der Kommunen steht angesichts der aktuellen Entwicklungen vor großen Herausforderungen. Zu den sozialen Einrichtungen und Angeboten zählen in diesem Zusammenhang insbesondere die Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, „Kälte-/Wärmebusse“, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren/Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“).

Die hier vorgenommene Auflistung ist nicht abschließend und bewusst offengehalten, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen. Gleichwohl verdeutlicht die beispielhafte Auflistung die Zielsetzung der mit dem „Stärkungspakt NRW“ bereitgestellten Mittel:

Es sollen in erster Linie Anlaufstellen und Einrichtungen für Menschen aus einkommensarmen Haushalten und / oder mit besonderen Bedarfslagen, die auf Grund ihrer individuellen Lebensumstände auf Hilfestellungen angewiesen und bedingt durch die erheblichen Preissteigerungen besonders betroffen sind, unterstützt werden.

Nach der Zielsetzung des „Stärkungspaktes NRW – gemeinsam gegen Armut“ sind andere vom Land angebotene Förderprogramme, die sich ausdrücklich an bestimmte Teile der sozialen Infrastruktur wenden, vorrangig zu nutzen (s.u. „Vorrangige Inanspruchnahme anderer Programme“).

Bleiben danach ungedeckte Mehrausgaben, ist eine Übernahme über den „Stärkungspakt NRW“ möglich. Es ist in diesen Fällen jedoch darauf zu achten, dass die Finanzierung der über andere Programme nicht vollständig abgedeckten Ausgaben gegenüber gar nicht geförderten Projekten nachrangig zu erfolgen hat.

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen

Des Weiteren können die Unterstützungsleistungen auch für Programme und Maßnahmen zur individuellen Einzelfallhilfe genutzt werden. Diese Einzelfallhilfen stellen vor dem Hintergrund der krisenbedingt steigenden Energie-, Heiz- und Lebenshaltungskosten eine kurzfristige, außerplanmäßige Intervention für besondere Angelegenheiten sowie für Unterstützungsleistungen dar, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Vorrangige Inanspruchnahme anderer Programme

Im Rahmen der akuten Krisenhilfe durch die Landesregierung aber auch über andere laufende und / oder einmalige Förderprogramme bestehen verschiedene zielgerichtete Unterstützungsmöglichkeiten für ausgewählte Einrichtungen und Angebote. Um darüber hinaus möglichst viele Anlauf-, Beratungs- und sonstige Unterstützungsstellen über den „Stärkungspakt NRW“ begünstigen zu können, weisen wir beispielhaft auf folgende Maßnahmen hin:

- **Sportvereine** können über ein Programm der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen Unterstützungsleistungen erhalten, umgesetzt wird das entsprechende Programm über den Landessportbund. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/die-landesregierung-unterstuetzt-die-sportvereine-bei-der-bewaeltigung-der>.

- Einrichtungen der **Kindertagesbetreuung** und **Kindertagespflege** erhalten über die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zur Sicherung von Angeboten einen einmaligen Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen.

Um die Situation in der Kindertagesbetreuung zu verbessern, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW mit „Sofortprogramm Kita“ ein umfangreiches Maßnahmenpaket vereinbart

(<https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-startet-sofortprogramm-kita>).

- Die Landesregierung unterstützt die Kommunen mit weiteren rund 390 Millionen Euro bei der Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für **Flüchtlinge aus der Ukraine** (<https://www.mkjfgfi.nrw/kabinett-gibt-mittel-fuer-ukraine-hilfen-die-kommunen-zur-schaffung-von>).
- Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft unterstützt Kultureinrichtungen, Volkshochschulen und anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, landeseigene Forschungsinstitute und die Studierendenwerke (<https://www.mkw.nrw/gut-durch-die-kalte-jahreszeit-10863-millionen-euro-hilfen-fuer-gestiegene-energiekosten>).

Können, über andere Programme hinaus, zusätzliche Aufwendungen für die Unterbringung von Geflüchteten, z.B. die zusätzlichen Betreuungsleistungen, Fixkosten für zusätzliche Anmietungen, Umwidmung und Auslagerung von Aufgaben auf die soziale Infrastruktur finanziert werden?

Entscheidend hierfür ist, inwieweit es sich um Ausgaben für staatliche Leistungen (auch bei Wahrnehmung durch Dritte) handelt, zu denen die Kommunen im Bereich Flüchtlingsaufnahme verpflichtet sind, oder ob es wirklich um freiwillige Leistungen geht. Im Bereich der freiwilligen Leistungen können krisenbedingte Mehrausgaben übernommen werden.

Finanzierungsfähige Ausgaben

Prüfung der grundsätzlichen Finanzierungsfähigkeit

Wesentlich für die Finanzierbarkeit bestimmter Angebote bzw. Ausgaben über den „Stärkungspakt NRW“ sind folgende Abwägungen:

- 1.) Der Fördergegenstand muss im Bereich der sozialen Infrastruktur liegen (inkl. Einzelfallhilfen an sozial bedürftige Menschen).
- 2.) Der besondere Finanzierungsbedarf muss krisenbedingt sein, also durch die Folgen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der Energiepreise bzw. der Inflation ausgelöst sein.
- 3.) Es darf keine Doppelfinanzierung vorliegen.

Mit diesen drei einfachen Kriterien soll bewusst ein breiter Verwendungsspielraum eröffnet werden, um auf die örtlich jeweils festgestellten, besonderen krisenbedingten Finanzierungsherausforderungen zu reagieren. Wenn die drei Kriterien erfüllt sind, bedarf es keiner Einzelfallentscheidung durch das MAGS und wir ermutigen Sie ausdrücklich, diese einfachen Kriterien zu nutzen, um die Mittel möglichst bürokratiearm wirksam werden zu lassen. Gerade bei der Bewertung, ob eine Krisenursächlichkeit plausibel dargelegt ist, kann von Ihnen abschließend eigenverantwortlich entschieden werden.

Folgende Hinweise können beim Verständnis der drei Bedingungen hilfreich sein:

Soziale Infrastruktur

Die Mittel können – vorbehaltlich der beiden folgenden Voraussetzungen – wirklich im gesamten Bereich sozialer Infrastruktur eingesetzt werden, also bei sämtlichen Angeboten, die Menschen in schwierigen Lebenssituationen oder bei persönlichen Unterstützungsbedarfen helfen, soziales Miteinander und Strukturen vermitteln oder soziale Teilhabe eröffnen. Auch die Einzelfallhilfen für Menschen in wirtschaftlichen Notlagen gehören dazu. Es ist also grundsätzlich ein sehr weiter Förderbereich eröffnet.

Krisenbezug

Es können sämtliche Mehrausgaben in Einrichtungen der sozialen Infrastruktur über den Stärkungspakt finanziert werden, die in einem konkreten Ursachenbezug zur aktuellen Krisensituation (Krieg in der Ukraine, Energiekostenanstieg, andauernd hohe Inflation mit deutlicher Erhöhung der Lebenshaltungskosten) stehen; es genügt, wenn die aktuelle Krise mitursächlich für die geltend gemachten Mehrausgaben ist.

Der Krisenbezug der (Mehr-)Ausgaben muss durch den Träger der sozialen Infrastruktur plausibel begründet werden.

Eine Nachweisführung (der Begründung) gegenüber dem Land NRW ist nicht erforderlich. Eine Nachweisprüfung durch das Land bezieht sich nur auf die geringe Begründungsschwelle der plausiblen Darlegung einer Mitursächlichkeit.

Keine Doppelförderung

Es können ausschließlich Mehrausgaben in Einrichtungen der sozialen Infrastruktur über den Stärkungspakt finanziert werden,
die nicht auf Grundlage gesetzlicher Regelungen bereits durch Bund, Land, etc. finanziert werden (müssen),
die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählen,
die nicht aus sonstigen Mitteln (z.B. Spenden, Einnahmen) finanziert werden.

Der Ausschluss der Doppelförderung weist ausschließlich auf das Verbot der doppelten / wiederholten Finanzierung einer konkreten Ausgabe hin. Nach einer Förderung / Bezuschussung einer Ausgabenposition verbleibende Restausgaben können über den „Stärkungspakt NRW“ finanziert werden.

Beispiel: Es können Mehrausgaben über den Stärkungspakt abgerechnet werden, welche nicht anderweitig finanziert sind. In dem Sinne können beispielsweise die gestiegenen Mehrausgaben für Heizung und Strom übernommen werden, wenn die anderweitige Förderung nicht auskömmlich ist und diese Ausgaben ungedeckt blieben.

Im Hinblick auf andere Finanzierungswege kommt es darauf an, ob lediglich anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, oder ob es pflichtige bzw. mit Rechtsansprüchen abgesicherte Finanzierungen gibt. Pflichtfinanzierungen sind auch bei dieser Billigkeitsförderung vorrangig zu nutzen, da ihre Existenz ja schon eine finanzielle Notlage ausschließt. Es ist aber für eine Förderfähigkeit im Sinne der schnellen Hilfe in wirtschaftlichen Notlagen nicht erforderlich, dass vorab sämtliche theoretischen bestehenden anderen Fördermöglichkeiten ausgetestet bzw. genutzt werden. Solche Fördermöglichkeiten können aber durch die Kommune bei der Bewertung der Förderbedürftigkeit berücksichtigt werden.

Grundsätze:

Die Richtlinie umfasst grundsätzlich drei Fallkonstellationen, in denen die Mittel genutzt werden können, um krisenbedingte Mehrbedarfe zu finanzieren:

- 1.) Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten,
- 2.) Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote,
- 3.) Einzelfallhilfen.

Eine Orientierung an diesen drei Säulen kann aus unserer Sicht nach Auswertung der bisherigen Rückfragen die Operationalisierung der Mittelvergabe und der Verwendungsnachweisführung für Sie vereinfachen. Daher haben wir auch die Verwendungsnachweisformulare entsprechend angepasst.

Bei krisenbedingten Finanzierungsbedarfen außerhalb dieser drei Säulen sprechen Sie uns aber gerne an. Grundsätzlich soll jeder wirklich krisenbedingte Finanzierungsbedarf im Bereich der sozialen Infrastruktur, der erforderliche Angebote gefährdet, förderfähig sein.

zu 1. Krisenbedingte Mehrausgaben bei laufenden Angeboten

Zu den „laufenden Angeboten“ zählen alle Angebote, die bei Kriegsbeginn in der Ukraine (24. Februar 2022) bereits bestanden haben.

Hier können die in 2023 anfallenden Mehrausgaben für Strom, Heizung, Miete, laufende Ausgaben für Verbrauchsgüter finanziert werden (Differenzbetrag bzw. Mehrausgaben gegenüber 2022).

Beispiel 1:

2022 betragen die monatlichen Mietzahlungen einer Einrichtung 800 Euro, in 2023 müssen 1.000 Euro aufgewendet werden.

Gleichzeitig steigt der monatliche Abschlag auf Strom und Heizung von 500 Euro in 2022 auf 800 Euro in 2023.

Der „Stärkungspakt NRW“ finanziert:

12 x 200 Euro Ausgabensteigerung Miete = 2.400 Euro,

12 x 300 Euro Ausgabensteigerung Strom und Heizung = 3.600 Euro,

insgesamt 6.000 Euro.

Sind krisenbedingt die Ausgaben bereits in 2022 gestiegen und ergeben sich in der Folge nur geringe Ausgabensteigerungen in 2023 (im Vergleich zu 2022), kann als Bemessungszeitraum auch auf das Jahr 2021, also den Abrechnungszeitraum vor Beginn des Krieges in der Ukraine, zurückgegriffen werden.

Beispiel 2:

Bereits im August 2022 wurden die monatlichen Abschläge auf Energiekosten krisenbedingt auf 800 Euro erhöht, im Mai 2023 erfolgte eine weitere Anhebung auf 900 Euro. Zuvor / in 2021 waren an monatlichen Abschlägen 500 Euro aufzuwenden.

Der „Stärkungspakt NRW“ finanziert:

4 x 300 Euro Ausgabensteigerung Energie (Jan-April 23) = 1.200 Euro

8 x 400 Euro Ausgabensteigerung Energie (Mai-Dez 23) = 3.200 Euro

insgesamt 4.400 Euro.

Folgende Ausgabepositionen können beispielsweise abgerechnet werden:

- Steigerungen der Heiz- und Energiekosten,
- Steigerungen der Miet- und Mietnebenkosten,
- Personalausgaben: Es können sowohl Personal- als auch Honorarausgaben der Kommunen und der Freien Träger finanziert werden, soweit das Personal unmittelbar zur Erbringung von Dienstleistungen in den Sozial- und Schuldnerberatungen bzw. in den förderfähigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und einem damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbau der sozialen Dienstleistungen handeln.

Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

- Steigerung laufender Ausgaben z.B. für Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc.,
- zusätzliche Ausgaben für Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc. vor dem Hintergrund einer gestiegenen Inanspruchnahme von Einrichtungen zur teilweisen Sicherstellung des täglichen Bedarfs,
- Ausgaben für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien (bei Sozial- und Schuldnerberatungen).

Die Erstattung der Mehrausgaben bei den Heiz- und Energiekosten in 2023 erfolgt auf der Grundlage der aktuellen monatlichen Abschlagszahlungen im Abgleich mit den entsprechenden Ausgaben in 2022 (bzw. 2021). Werden mit der Jahresabrechnung in 2024 höhere Energie- und Heizkosten für 2023 festgelegt, ist eine nachträgliche Erstattung dieser Mehrkosten ausgeschlossen, da hierfür die erforderlichen Mittel in 2024 nicht zur Verfügung stehen.

Sollte demgegenüber eine Jahresabrechnung in 2024 für 2023 zu einer Rückzahlung auf die geleisteten Abschlagszahlungen führen, sind die über den „Stärkungspakt NRW“ zu viel gezahlten Erstattungen der Heiz- und Energiekosten zurückzuzahlen.

zu 2. Krisenbedingte Schaffung zusätzlicher Angebote

Der krisenbedingt gestiegene Unterstützungsbedarf der besonders von der Krise betroffenen Menschen kann dazu führen, dass soziale Beratungs- und Infrastrukturen bestimmte Unterstützungsangebote in 2023 erstmalig einrichten oder an die steigende Nachfrage anpassen. Auch bei den Ausgaben für diese zusätzlichen Angebote handelt es sich um krisenbedingte Mehrausgaben im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“. Anders als bei den krisenbedingten Mehrausgaben bestehender (im Umfang unveränderter) Angebote können hier die gesamten nicht anders refinanzierten auf die Angebotsausweitung entfallenden Ausgaben berücksichtigt werden und nicht nur z.B. Energiemehrausgaben etc.

„Zusätzliche Angebote“ sind alle Angebote, die nach Kriegsbeginn in der Ukraine (24. Februar 2022) in Folge des krisenbedingt gestiegenen Unterstützungsbedarfs neu, oder in Ergänzung bzw. als Erweiterung „laufender Angebote“ zusätzlich eingerichtet wurden.

Hier können die in 2023 anfallenden Gesamtausgaben für Strom, Heizung, Miete, laufende Ausgaben für Verbrauchsgüter finanziert werden.

Dies gilt ausdrücklich auch für „zusätzliche Angebote“, die nach Kriegsbeginn, aber vor dem 1. Januar 2023 in Ergänzung bzw. Erweiterung „laufender Angebote“ eingerichtet wurden.

Beispiel:

Zur Abdeckung zusätzlichen Beratungsbedarfs wurden weitere Räume angemietet, die Monatsmiete beträgt 800 Euro.

Der monatliche Abschlag auf Strom und Heizung für diese Räume beträgt 700 Euro.

Der „Stärkungspakt NRW“ finanziert:

12 x 800 Euro Miete = 9.600 Euro,

12 x 700 Euro Strom und Heizung = 8.400 Euro,

insgesamt 18.000 Euro.

Folgende Ausgabepositionen können beispielsweise abgerechnet werden:

- Ausgaben für zusätzliche Heiz- und Energiekosten,
- Ausgaben für zusätzliche Miet- und Mietnebenkosten,
- Personalausgaben: Es können sowohl zusätzliche Personal- als auch Honorarausgaben der Kommunen und der Freien Träger finanziert werden, soweit das Personal unmittelbar zur Erbringung von Dienstleistungen in den Sozial- und Schuldnerberatungen bzw. in den förderfähigen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur eingesetzt wird. Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und eines damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbaus der sozialen Dienstleistungen handeln.

Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.

- Ausgaben z.B. für Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken etc. für den Betrieb zusätzlicher Räume und Angebote,
- Ausgaben für Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc., soweit zusätzliche Räume bzw. Angebote zur teilweisen Sicherstellung des täglichen Bedarfs ausgestattet werden müssen,
- Ausgaben für die Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien (bei Sozial- und Schuldnerberatungen), soweit diese in 2023 zusätzlich angeboten werden.

Wichtig: Bei laufenden und zusätzlichen Angeboten kommt es nicht darauf an, ob die Kommune sich ohnehin zum Tragen etwaiger Mehrausgaben verpflichtet hat.

Anwendungsbeispiele zu den sozialen Infrastrukturen

Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen

- Ausweitung der Sprechzeiten der Sozial- und Schuldnerberatung durch Erhöhung der individuell vereinbarten Arbeitszeit oder Einstellung zusätzlichen Personals
- Schaffung zusätzlicher Angebote (einschließlich neu angemieteter Räumlichkeiten)
- Konzipierung und Druck von Flyern, um auf bestehende / neue Angebote aufmerksam zu machen

Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

- Finanzierung von gestiegenen Miet- und Energiekosten sozialer Einrichtungen
- finanzielle Unterstützung von Lebensmittelverteilern, um bei gesteigerter Nachfrage und nicht ausreichendem Spendenaufkommen Lebensmittel oder Lebensmittelgutscheine zukaufen zu können
- finanzielle Unterstützung von Suppenküchen, Mittagstischen etc., um Mahlzeiten für bedürftige Personen weiterhin kostengünstig ausgeben zu können
- Finanzierung von inflationsbedingten Mehrausgaben für die Mittagsverpflegung in Kindertagespflege / Kindertagesstätten / Betreuung im offenen Ganztags
- Finanzierung von Snacks, Obst, Frühstück in Kitas, Horten, Schulen (außerhalb einer – auch über das BuT finanzierten – Mittagsverpflegung)
- finanzielle Unterstützung von Kleiderkammern zur Erweiterung des Sortiments bzw. um Kleidung vergünstigt weitergeben zu können
- Ersatzbeschaffung bei fehlender oder defekter Kindergrundausrüstung (Gummistiefel o.Ä.) über Kitas und Schulen

zu 3. Ausgaben für Einzelfallhilfen

Einzelfallhilfen kommen für zwei Personengruppen in Frage:

- Menschen aus einkommensarmen Haushalten **ohne** Anspruch auf Sozialleistungen,
- Menschen aus einkommensarmen Haushalten **mit** Anspruch auf Sozialleistungen.

Menschen aus einkommensarmen Haushalten ohne Anspruch auf Sozialleistungen

Besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen, bestehen gegen die Gewährung von Einzelfallhilfen unabhängig davon, ob sie in Form von Gutscheinen, Vergünstigungen, Erstattungen, Ersatzbeschaffungen etc. erfolgen, keine Bedenken. Eine Konkurrenz von Einzelfallhilfen zu ggf. vorrangigen staatlichen Leistungspflichten und -ansprüchen ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

Seitens der Landesregierung werden bewusst keine Vorgaben hinsichtlich der Definition „einkommensarmer Haushalte“ vorgenommen. Dies trägt der landesweit heterogenen Einkommens- und Kostensituation Rechnung. Es bleibt dem Ermessensspielraum der jeweiligen Kommune überlassen, welche Einkommensgrenzen sie für die Gewährung von Einzelfallhilfen unter Berücksichtigung der örtlichen Lebenshaltungs- und Mietkosten als angemessen erachtet.

Anwendungs- und Gestaltungsbeispiele für Einzelfallhilfen (ohne Anspruch auf Sozialleistungen)

- Austauschprogramm für so genannte „Weiße Ware“ (Kühlschränke, Waschmaschine, Herd, etc. bis 800 Euro netto)
- Installation von Balkon-Solaranlagen, ggf. unter Einbeziehung von Wohnungsgesellschaften oder Vermietern
- Beihilfe zur Reparatur / Anschaffung eines Fahrrades für Kinder, die bei der Fahrradprüfung in Schulen über kein verkehrstüchtiges Fahrrad verfügen
- finanzielle Entlastung einkommensarmer Familien bei den Elternbeiträgen für Kindertagespflege / Kindertagesstätten / Betreuung im offenen Ganztag
- Finanzierung der Schulerstausstattung, Unterstützung bei Anschaffung von Schulbedarf
- Zuschuss für vergünstigte Eintritte bei Freizeitangeboten / zur vergünstigten Nutzung des ÖPNV
- Übernahme der Kosten für Vergünstigungen, die über einen Städte-Pass angeboten werden, auch eine Erweiterung des Nutzerkreises ist möglich
- Ersatzbeschaffungen defekter, essentieller Möbel (Kinderbett etc.)
- Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln (Brillen etc.)
- Übernahme von (Miet-) und Energieschulden, insbesondere zur Vermeidung von Wohnungsverlusten und Stromsperren.

Menschen aus einkommensarmen Haushalten mit Anspruch auf Sozialleistungen

Gesetzliche Ansprüche auf Sozialleistungen gehen der Gewährung von Einzelfallhilfen vor. Einzelfallhilfen können gewährt werden, soweit sie über die Bedarfe, die durch Sozialleistungen abgedeckt werden, hinausgehen.

Einzelfallhilfen können an die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II und SGB XII nicht als Zuschuss in Geld gewährt werden. Dies würde grundsätzlich eine Einnahme in Geld darstellen, die auf die gewährten Sozialleistungen anzurechnen wäre. Unproblematisch hingegen sind Einzelfallhilfen, wenn sie als Sachleistungen gewährt werden.

Anmerkungen zum Leistungsbezug nach SGB XII

Bei den Einzelfallhilfen aus dem Stärkungspakt handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes aufgrund der außerordentlichen Situation der Energieversorgung. Nach hiesiger Einschätzung sind deshalb Einzelfallhilfen an Personen, die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhalten, grundsätzlich nicht als Einkommen anzurechnen. Das schließt eine Anrechnung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall jedoch nicht aus (z. B. Missbrauch der freiwilligen Leistungen des Landes).

Anmerkungen zum Leistungsbezug nach SGB II

Vorzugsweise werden Einzelfallhilfen nicht unmittelbar durch eine Kommune selbst, sondern von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege gewährt. Diese Unterstützungsleistungen der freien Wohlfahrtspflege sind gemäß § 11a Absatz 4 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass Einzelfallhilfen ausschließlich als Sachleistungen gewährt werden können. Zu den Sachleistungen gehören alle Unterstützungsleistungen, die nicht als Barleistung bzw. im Wege einer Überweisung auf ein Konto der Leistungsberechtigten gewährt werden.

Im Einzelfall kann eine Zuwendung Dritter in Betracht kommen, wenn die Einzelfallhilfe nicht von einem Träger der Freien Wohlfahrtspflege gewährt wird, aber keine rechtliche oder sittliche Pflicht des Dritten für eine Zuwendung gegeben ist (§ 11a Absatz 5 SGB II).

Sollen Einzelfallhilfen in Form von Gutscheinen gewährt werden, muss gewährleistet sein, dass diese (etwa durch Personalisierung) nur von den jeweiligen Empfängern zweckentsprechend (durch eine Zweckbestimmung) eingelöst werden (können). Besteht die Möglichkeit des Weiterverkaufs von Gutscheinen, ist die Bewertung der Einzelfallhilfe als Sachleistung strittig und kann dazu führen, dass sich Leistungsberechtigte den jeweiligen Gegenwert als Einkommen auf ihre Sozialleistung anrechnen lassen müssen.

Die Ausgabe beispielsweise von Lebensmittelgutscheinen im Gegenwert etwa eines Eintageseinkaufs ist hierbei unschädlich.

Sofern eine Einzelfallhilfe für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht werden soll, ist Folgendes zu beachten:

Nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (...). Voraussetzung der Anerkennung ist daher zunächst immer, dass der Bürgergeldbeziehende aufgrund einer wirksamen rechtlichen Verpflichtung tatsächliche Auf-

wendungen zu tragen hat. Wird die Einzelfallhilfe zum Ausgleich bzw. der Reduzierung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigungsfähiger Bedarfe für Unterkunft und Heizung gewährt, so mindern sich diese Bedarfe. Eine solche Einzelfallhilfe hat daher unmittelbaren Einfluss auf den Bürgergeldanspruch. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Form und durch wen die Einzelfallhilfe für den Bürgergeldbeziehenden – ggf. auch direkt an den Vertragspartner - erbracht wird. Erbringt beispielsweise ein Dritter eine dem Bürgergeldbeziehenden obliegende Verpflichtung, die nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II berücksichtigungsfähig ist, unmittelbar an die vermietende Person oder an ein Energieversorgungsunternehmen, dürfte es sich um einen Fall der – zumindest teilweisen – Leistung durch Dritte (§ 267 BGB) handeln. Die vermietende Person bzw. das Energieversorgungsunternehmen ist dann zivilrechtlich nicht mehr berechtigt, die Leistung vom Bürgergeldbeziehenden zu fordern, so dass sich der zu berücksichtigende Bedarf nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und damit der Bürgergeldanspruch mindert.

Anwendungs- und Gestaltungsbeispiele für Einzelfallhilfen (bei Anspruch auf Sozialleistungen)

- Austauschprogramm für so genannte „Weiße Ware“ (Kühlschränke, Waschmaschine, Herd, etc. bis 800 Euro netto)
- Installation von Balkon-Solaranlagen, ggf. unter Einbeziehung von Wohnungsgesellschaften oder Vermietern
- Beihilfe zur Reparatur / Anschaffung eines Fahrrades für Kinder, die bei der Fahrradprüfung in Schulen über kein verkehrstüchtiges Fahrrad verfügen
- Finanzielle Entlastung einkommensarmer Familien bei den Elternbeiträgen für Kindertagespflege / Kindertagesstätten / Betreuung im offenen Ganztags
- Finanzierung der Schulerstausstattung, Unterstützung bei Anschaffung von Schulbedarf (bei Ansprüchen auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets lediglich Mehrkosten über die gewährten Leistungen des Schulbedarfspakets hinaus)
- Ermäßigungen für vergünstigte Eintritte bei Freizeitangeboten
- Übernahme der Kosten für einen Städte-Pass für alle Mindestsicherungs- und Wohngeldbeziehenden (proaktive Zusendung der Pässe)
- Ersatzbeschaffungen defekter, essentieller Möbel (Kinderbett etc.)
- Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln (Brillen etc.)
- Übernahme von Haushaltsenergieschulden insbesondere zur Vermeidung von Stromsperrern.

Personalausgaben / tarifvertraglich vereinbarter Inflationsausgleich

Bei der Finanzierung von Personalausgaben konnte bereits mit der Überarbeitung der Richtlinie im März 2023 eine deutliche Verbesserung erreicht werden (s. hierzu

auch FAQs unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/faq_begleitinfo_staerkungspakt_nrw.pdf).

Die in Zusammenhang mit „zusätzlichen Angeboten“ in 2023 anfallenden Personalausgaben können in voller Höhe – also auch einschließlich der aktuellen Tarifabschlüsse - finanziert werden.

Einzelfragen

Können präventive Maßnahmen bezüglich eines möglichen Lockdowns herangezogen werden? (z.B. die Finanzierung von Ersatzakkus für Sauerstoffflaschen, Beatmungsgeräte, elektr. Rollstühle o.ä.)?

Über den „Stärkungspakt NRW“ können laufende Ausgaben zur Erhaltung des Betriebs von Einrichtungen sowie Ausgaben zur Deckung konkreter Bedarfe im Rahmen von Einzelfallhilfen finanziert werden. Die präventive Beschaffung von Sachgütern im Hinblick auf mögliche zukünftige Bedarfe ist davon ausgeschlossen.

Eine Kommune trägt die gesamten Kosten eines Gebäudes und stellt dieses kostenlos sozialen Einrichtungen wie z. B. Frauenberatungsstelle, Kinderhort etc. zur Verfügung. Kann die Kommune als Eigentümerin eines Gebäudes dessen Kosten über den „Stärkungspakt NRW“ finanzieren (z.B. Heiz- und Stromkosten)?

Hat die Kommune das Gebäude den sozialen Einrichtungen bereits im Vorjahr kostenfrei zur Verfügung gestellt, können (wie bei Gebäuden im Eigentum/Miete der Angebotsträger) für diese Gebäude entstehende krisenbedingte Mehrausgaben (Steigerung laufender Ausgaben 2023 gegenüber 2022) finanziert werden.

Kann (vom 01.08.2023 bis 31.12.2023) das Essen in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und in der Offenen Ganztagschule einer Stadt mit 1,50 € bezuschusst werden? Die Bezuschussung soll nur für die Eltern gelten, deren Jahresbruttoeinkommen 35.000 € nicht überschreitet. Bis zu diesem Betrag ist auch die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes beitragsfrei. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung („brotZeit“) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration bestehen Programme zur Finanzierung von Schulverpflegung sowie von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert für den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ (<https://www.mags.nrw/haer-tefallfonds>) die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in Horten, Kindertagesstätten und Schulen. Soweit diese Programme ausgeschöpft sind und auch über das Bildungs- und Teilhabepaket kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann, entspräche die Finanzierung der Zielsetzung des Stärkungspaktes und könnte finanziert werden.

Nicht finanzierungsfähige Ausgaben

Ausgenommen sind Personalausgaben, die unmittelbar mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Unterstützungsleistungen zusammenhängen (Administration des „Stärkungspaktes NRW“).

Ausgenommen sind Beschaffungen, Instandhaltungs- oder Baumaßnahmen (investive Ausgaben), die in aller Regel über einen längeren Zeitraum (über ein Jahr) genutzt und entsprechend der Vorschriften über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Typische Indizien hierfür sind

- der Beschaffungs- oder Erstellungswert liegt über 800 Euro (zzgl. MwSt),
- es ist ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren erforderlich,
- die angeschafften Güter sind zu inventarisieren,
- die angeschafften Güter sind nicht selbständig nutzbar, nicht beweglich, unterliegen einer kontinuierlichen Abnutzung (so genannte Wirtschaftsgüter mit einem nicht nur geringfügigen Wert).

Unterstützungsleistungen

Anspruch / Grenzen / Ausschluss

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die Unterstützungsleistungen werden an die Kommunen von Amts wegen ausbezahlt, ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides (Eintritt der Bestandskraft). Dem Bewilligungsbescheid ist ein Rückmeldebogen für den Mittelabruf (zwingend erforderlich für die Mittelbereitstellung) beigelegt, mit dem jede Kommune gegenüber dem Ministerium formlos folgende Informationen zuzuleiten hat:

- a) Bankverbindung für die Zuweisung der Unterstützungsleistung,
- b) Kontaktdaten einer Ansprechperson der Kommune für das Ministerium.

Gleichzeitig kann auf dem Rückmeldebogen der Rechtsmittelverzicht erklärt werden. Hierdurch wird die sofortige Rechtskraft des Bewilligungsbescheides herbeigeführt, so dass die Unterstützungsleistung umgehend ausgezahlt werden kann.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden (s. auch Ausführungen zu „Verwendungsnachweis“).

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die über Drittmittelförderung vollfinanziert werden.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen umgehend zurückzuzahlen (s. auch Ausführungen zu „Rückzahlungen“).

Bemessung (Grundlage und Höhe)

Die Höhe der Unterstützungsleistung ist abhängig von der absoluten Anzahl an Mindestsicherungsbeziehenden¹ je Kommune. Für die Ermittlung wurden die von IT.NRW hierzu veröffentlichten Zahlen der [Mindestsicherungsquote](#) sowie der [Bevölkerungsstatistik](#) jeweils zum Stand 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

Beispiel:

In der kreisangehörigen Kommune A lebten am 31. Dezember 2021 45.000 Personen, die Mindestsicherungsquote betrug 6,8 %.

Hieraus ergibt sich rechnerisch die Anzahl von 3.060 Mindestsicherungsbeziehenden. Multipliziert mit 63 Euro ergibt sich eine Unterstützungsleistung in Höhe von 192.780 Euro für Kommune A.

Die für die kreisfreien Städte, die Kreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterschiedlichen Faktoren ergeben sich aus einer statistischen pro-Kopf-Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf alle 427 Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen, wobei die für die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bereitstehenden Mittel im Verhältnis 20 % / 80 % verteilt werden. Sollte die für die Kreise vorgenommene Pauschalierung den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nur ungenügend Rechnung tragen, besteht für Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit, überschüssige Mittel im

¹ Unter Mindestsicherungsleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates gemeint, die zur Sicherung des sozioökonomischen Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen SGB-II-Leistungen, Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wege der Beleihung bei Bedarf auch im interkommunalen Finanztransfer im Sinne des „Stärkungspaktes NRW“ weiterzugeben.

Verfahren / Fristen

Bewilligung und Auszahlung durch das Ministerium

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt als einmalige Zahlung an alle Kommunen nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides (ein Monat nach Zustellung bzw. nach Vorlage des Rechtsmittelverzichts).

Mittelverwendung durch die Kommune

Die Kommunen können die Unterstützungsleistung selbst verwenden und Ausgaben der Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in ihrem Zuständigkeitsgebiet finanzieren. Hierbei ist unerheblich, ob es sich um Einrichtungen der Kommunen, in gemeinsamer Trägerschaft mit Dritten betriebene oder von Dritten eigenständig betriebene Einrichtungen handelt. Die Kommunen stellen den Einrichtungen die „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“ zur Verfügung, mit der die Einrichtungen ihre Ausgabenplanung für 2023 gegenüber der Kommune anzeigen.

Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der Kommune angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der Kommune umgehend anzuzeigen und können durch die Kommune finanziert werden, soweit die der Kommune bewilligte Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel:

Während die Ausgaben beispielsweise für Strom- und Heizenergie sanken, sind die Mietausgaben in gleicher Höhe gestiegen. Für die Erstattungsfähigkeit beider Kostenpositionen wäre dies unproblematisch.

Werden dagegen bei Strom- und Heizenergie Ausgaben in Höhe von 5.000 Euro gegenüber der Planung eingespart, die Mietausgaben steigen jedoch um 8.000 Euro, können die zusätzlichen Ausgaben

nur über die Unterstützungsleistung finanziert werden, wenn an anderer Stelle zusätzlich Ausgaben eingespart werden, oder die Kommune noch nicht verplante Teilbeträge der gewährten Billigkeitsleistung zur Verfügung stellt.

Fallen die Ausgaben niedriger aus als geplant, sind die zu viel zugewiesenen Mittel zu erstatten. Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung trägt die Kommune.

Weitergabe der Unterstützungsleistung an Dritte

Die Kommune kann die Unterstützungsleistung ganz oder teilweise einem oder mehreren Dritten (z.B. Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, Verbänden, Vereinen, Stiftungen) zur eigenständigen Verwendung weitergeben. Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie ist schriftlich zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Die Verantwortung für die planmäßige und richtlinienkonforme Mittelverwendung sowie die Verwendungsnachweispflicht gegenüber dem Ministerium verbleibt bei der Kommune.

Dritte, die eine Unterstützungsleistung von einer Kommune zur eigenständigen Verwendung erhalten, finanzieren daraus die Ausgaben der sozialen Infrastruktur (Einrichtungen, Beratungsleistungen, Einzelfallhilfen) innerhalb des entsprechenden Kommunalgebietes ebenfalls unter Verwendung der „Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“. Die Einrichtungen können Ausgaben – auch rückwirkend – für den gesamten Bewilligungszeitraum (1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023) geltend machen.

Weichen die tatsächlichen Ausgaben in der laufenden Umsetzung in 2023 von den gegenüber der/dem Dritten angezeigten Planungen ab, ist dies unbedenklich, soweit die tatsächlichen Ausgaben im Sinne der Richtlinie erfolgen und der ursprünglich angezeigte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Höhere bzw. zusätzliche Ausgaben sind der/dem Dritten umgehend anzuzeigen und können durch die/den Dritten finanziert werden, soweit die von der Kommune weitergegebene Unterstützungsleistung noch nicht ausgeschöpft ist (s. Beispiel oben). Fallen die Ausgaben niedriger aus als geplant, sind die zu viel zugewiesenen Mittel zu erstatten.

Berichtspflichten

Zum Stichtag 30. Juni 2023 (Zusendung an das MAGS bis 31. Juli 2023) sowie zum Stichtag 30. September 2023 (Zusendung an das MAGS bis 31. Oktober 2023) berichten die Kommunen unter Verwendung der „Anlage 2“ der Richtlinie gegenüber dem MAGS über den Einsatz der Mittel.

Allein aus der Berichtspflicht ergeben sich keinerlei Rückzahlungspflichten. Zunächst dienen die Rückmeldungen aus den Kommunen über den Stand der abgeflossenen Mittel und ggf. geplante weitere Ausgaben als Zwischenbericht gegenüber dem MAGS zum aktuellen Umsetzungsstand.

Nur in den Fällen, in denen für Kommunen bei der Septembermeldung verbindlich feststeht oder absehbar ist, dass Mittel in einer bestimmten Höhe noch nicht verplant werden konnten und damit erwartbar bis zum Jahresende nicht genutzt werden (können), sind die Mittel in der entsprechenden Höhe bis zum 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen. Soweit dagegen Planungen zu einem möglichen weiteren Mittelabfluss bestehen, können die Mittel bei den Kommunen verbleiben. Auf die Verbindlichkeit dieser Planungen kommt es nicht an, hier besteht also ein Bewertungsspielraum für die Kommunen.

Eine mögliche Rückzahlung nicht verplanter Mittel soll eine Verwendung der Mittel an anderer Stelle ermöglichen.

Die Meldungen sind jeweils nur mit der einfachen Anlage 2 vorzunehmen. Weitergehende Darlegungen sind erst mit dem Verwendungsnachweisverfahren erforderlich.

Alle erforderlichen Unterlagen können dem MAGS unmittelbar per E-Mail an staerkungspaktnrw@mags.nrw.de zugeleitet werden, einer Zusendung der Originalunterlagen per Post bedarf es nicht.

Rückzahlung der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung ist unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen, soweit sie bis zum 30. September 2023 nicht verbindlich verplant oder verausgabt wurde.

Beispiel:

Kommune A hat eine Unterstützungsleistung in Höhe von 100.000 Euro erhalten. Bis 30. September 2023 werden 60.000 Euro veraus-

gibt, darüber hinaus sind 15.000 Euro verbindlich verplant (z.B. laufende Kosten lt. Bedarfsanmeldung für die Monate Oktober bis Dezember 2023, entsprechend der Ausgaben in den Vormonaten). Zusätzlich wurden für November und Dezember 2023 Honorarausgaben für zusätzliche Beratungsangebote vorgesehen, konkrete Planungen (Inhalte, Umfang, Zielgruppe) und vertragliche Bindungen (z.B. Miete, Honorar) gibt es noch nicht. Zum 13. Oktober 2023 müssen keine Mittel zurückgezahlt werden. Die zugewiesenen Mittel sind teilweise konkret verplant und verausgabt, für die Restmittel ist eine konkrete Verausgabung vorgesehen, auf die Verbindlichkeit dieser Planung kommt es nicht an.

Mittel, die bis 31. Dezember 2023 nicht verausgabt wurden, sind unaufgefordert bis spätestens 31. März 2024 zurückzuzahlen.

Mittel, die nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden, werden verzinst (s. auch „Verzinsung“).

Verwendungsnachweis

Die Kommunen sind nach Weitergabe der Mittel an Soziale Einrichtungen oder Dritte **nicht** zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen / Dritten verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Kommunen aber selbstverständlich möglich.

Der Verwendungsnachweis, mit dem im Anschluss an die Förderung die Verwendung der Mittel aus dem Stärkungspakt angegeben wird, ist zudem bewusst niederschwellig gestaltet. Werden für Einzelfallhilfen beispielsweise Einkaufsgutscheine ausgegeben, sind die Anzahl der ausgegebenen Gutscheine sowie die jeweilige Höhe summarisch als Nachweis ausreichend. Es müssen keine Namenslisten der Empfängerinnen und Empfänger geführt, eingereicht oder für eine spätere Prüfung vorgehalten werden. Bei der Beschaffung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder dem Einkauf von Verbrauchsgütern sind Rechnungen für eine spätere Prüfung aufzubewahren, eine differenzierte Darstellung im Rahmen des Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

Die FAQs enthalten weiterführende Informationen, die wir noch vor dem Jahresende 2023 auch auf der Grundlage Ihrer Rückmeldungen und Fragen entsprechend ergänzen werden.

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur

Einrichtungen haben ihren Unterstützungsbedarf mit der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ angemeldet. Auf dieser Grundlage weisen sie die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune bzw. der / dem Dritten, die / der die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten hat, nach. Hierzu ist die Bestätigung, dass die Ausgaben entsprechend der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ angefallen sind, ausreichend. Weichen die Ausgaben von der ursprünglichen Planung ab, reicht es aus, die Abweichungen in der „Anlage 1 - Bedarfsanmeldung“ darzustellen.

Werden für Einzelfallhilfen beispielsweise Einkaufsgutscheine ausgegeben, sind die Anzahl der ausgegebenen Gutscheine sowie die jeweilige Höhe summarisch als Nachweis ausreichend. Es müssen keine Namenslisten der Empfängerinnen und Empfänger geführt, eingereicht oder für eine spätere Prüfung vorgehalten werden. Bei der Beschaffung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder dem Einkauf von Verbrauchsgütern sind Rechnungen für eine spätere Prüfung aufzubewahren, eine differenzierte Darstellung im Rahmen des Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

Die Kommunen sind nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung durch die Kommune erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Kommunen aber selbstverständlich möglich.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Dritte

Dritte, die Mittel zur eigenständigen Verwendung (Finanzierung von Einrichtungen bzw. von Einzelfallhilfen) erhalten haben, weisen die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungsleistung bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Kommune nach (Anlage 4). Hierzu kann auf die vorherige Bedarfsanmeldung einer Einrichtung („Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“) zurückgegriffen werden.

Es gelten die Ausführungen des vorangehenden Abschnitts.

Die von den Einrichtungen in diesem Zusammenhang gegenüber Dritten nachgewiesene Mittelverwendung ist, gegebenenfalls in der korrigierten Fassung, beizufügen.

Die Dritten sind nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung durch die Dritten erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Dritten aber selbstverständlich möglich.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Kommunen

Die Kommunen haben gegenüber dem Ministerium bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3). Als Nachweis der Ausgaben der Einrichtungen ist es ausreichend, die von den Einrichtungen vorgelegten Unterlagen („Anlage 1 – Bedarfsanmeldung“) beizufügen.

Die Kommunen sind nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der Einrichtungen / Dritten verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben einer Einrichtung erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenüberprüfungen sind im Ermessen der Kommunen aber selbstverständlich möglich.

Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren. Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Verzinsung

Die Unterstützungsleistung ist unaufgefordert ausschließlich in den Fällen bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen, in denen am 30. September 2023 verbindlich feststeht, dass Mittel in einer bestimmten Höhe nicht verausgabt werden (können).

Dies bedeutet, dass eine plausible und nachvollziehbare Planung weiterer Ausgaben bis zum Jahresende völlig ausreichend ist, um die zugewiesenen Mittel bei der Kommune für die - mögliche - Finanzierung weiterer Ausgaben zu belassen. Auf die Verbindlichkeit der Planung kommt es hierbei nicht an. In diesen Fällen wird eine mögliche Verzinsung der in 2024 zu erstattenden Restmittel nicht vor dem 31. März 2024 beginnen.

Für eine mögliche Verzinsung kommen ausschließlich in Betracht:

- Rückzahlungen nach dem 13. Oktober 2023, sofern zum 30. September 2023 verbindlich feststeht, dass die Mittel im Jahr 2023 nicht mehr verausgabt werden können,
- Rückzahlungen nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel,
- für einen Erstattungsanspruch, der nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird.

Für die Höhe der Zinsen legt die neue Fassung des § 49a Abs. III VwVfG NRW nur noch drei statt bisher fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz fest.

Die Verwendung der Mittel aus dem „Stärkungspakt NRW“ ist auf Ausgaben, die in 2023 anfallen, begrenzt. Die Abrechnungsfrist 1. Januar 2024 – 31. März 2024 wird als ausreichend eingeschätzt, um auf Grundlage der von den Einrichtungen vorzulegenden tabellarischen Übersichten den Verwendungsnachweis zu erstellen, Rückzahlungsbeträge zu ermitteln und die entsprechenden Erstattungen vorzunehmen.

Einreichen von Unterlagen / Informationen und Fragen

Alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Unterstützungsleistungen senden Sie bitte **ausschließlich an** staerkungspaktnrw@mags.nrw.de, die Zusendung von Originalunterlagen per Post ist **nicht** erforderlich.

Für Fragen stehen Ansprechpartner ebenfalls unter dem vorgenannten Postfach zur Verfügung.

Informationen und Downloads

Weitere Informationen sowie alle erforderlichen Unterlagen als Download finden Sie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Termine und Stichtage

| | |
|------------------------------------|--|
| 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023 | Bewilligungszeitraum |
| Juli und Oktober 2023 | Bericht über den Einsatz der Mittel (jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September 2023) |
| 13. Oktober 2023 | Rückzahlung der Mittel, die bis zum 30.9.2023 nicht verbindlich festgelegt oder absehbar nicht verausgabt werden. Liegen – auch unverbindliche – Planungen über die weitere Mittelverwendung vor, ist eine Rückzahlung zu diesem Zeitpunkt nicht er- forderlich. |
| Februar 2024 | Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben <u>durch Einrichtungen</u> der so- zialen Infrastruktur <u>gegenüber der Kom- mune</u> |
| 31. März 2024 | Rückzahlung der Mittel, die bis zum 31.12.2023 nicht verausgabt wurden |
| März 2024 | Vorlage einer tabellarischen Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen <u>durch die Kom- munen gegenüber dem MAGS</u> |